

# **Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Reiseversicherung: (RV 11 2019 / Stufe 4)**

## **1. BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GELTENDE BEDINGUNGEN**

### **1.1. Reise**

Das Verlassen des Wohnorts gilt nur dann als Reise im Sinne dieses Versicherungsvertrags, wenn im Zuge der Reise zumindest eine Übernachtung außerhalb des Wohnorts anfällt.

### **1.2. Geltung der ABRV und Geltung verschiedener Bausteine**

Diese Reiseversicherung ist eine kombinierte Versicherung. Der Umfang des Versicherungsschutzes setzt sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen. Bei Vertragsabschluss wird vereinbart, welche der Bausteine (Punkte 2.-9.) in welchem Umfang versichert sind. Die Reiseversicherung gilt rechtlich als ein Vertrag.

Für die einzelnen Bausteine gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Reiseversicherung (ABRV).

Ergänzend, konkretisierend oder abweichend von den Bestimmungen der ABRV gelten für diesen konkret abgeschlossenen Vertrag folgende Vereinbarungen:

## **2. STORNOVERSICHERUNG**

- 2.1. Örtliche Geltung: Die Stornoversicherung gilt für Reisen im In- und Ausland.
- 2.2. Versicherungsfall ist die vor Antritt der Reise notwendige Stornierung von gebuchten Reiseleistungen, wegen eines versicherten Ereignisses gemäß Punkt 2.2. ABRV.
- 2.3. Als Versicherungssumme gelten € 5.000,--.

## **3. REISEABBRUCHVERSICHERUNG**

- 3.1. Örtliche Geltung: Die Reiseabbruchversicherung gilt für Reisen im In- und Ausland.
- 3.2. Versicherungsfall ist die nach Antritt der Reise notwendige Stornierung von gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen, wegen eines versicherten Ereignisses gemäß Punkt 3.2. ABRV.
- 3.3. Als Versicherungssumme gelten € 5.000,--.

## **4. EXTRARÜCKREISEKOSTENVERSICHERUNG**

- 4.1. Örtliche Geltung: Die Extrarückreisekostenversicherung gilt für Reisen im In- und Ausland.
- 4.2. Versicherungsfall ist der Anfall von zusätzlichen Rückreisekosten, die über die Kosten der vor Reiseantritt gebuchten Rückreise hinausgehen, wenn die vorzeitige oder verspätete Rückreise wegen eines versicherten Ereignisses gemäß Punkt 4.2. ABRV erforderlich wurde.
- 4.3. Mit einer Versicherungssumme von € 22.000,-- sind die Kosten der Überführung oder der Bestattung vor Ort versichert, wenn eine versicherte Person während einer Auslandsreise bei einem versicherten Ereignis gemäß Punkt 4.2. ABRV verstirbt. Bei Tod während einer Reise innerhalb Österreichs erfolgt keine Leistung.

## **5. REISEKRANKEN- und REISEUNFALLVERSICHERUNG**

- 5.1. Örtliche Geltung: Die Reisekranken- und Reiseunfallversicherung gilt nur für Reisen im Ausland.
- 5.2. Als Versicherungssumme gelten € 250.000,--.
- 5.3. Für die gemäß Punkt 5.2. ABRV versicherten Heilbehandlungskosten erteilt der Versicherer Krankenhäusern auf Antrag Kostendeckungszusagen und führt die Verrechnung mit Krankenhäusern direkt durch.
- 5.4. Die Leistung für Heilbehandlungskosten von chronischen Erkrankungen, die nach Reiseantritt unerwartet akut werden, ist mit € 15.000,-- begrenzt.
- 5.5. Die Leistung für Kosten von Nottransport und Heimtransport im Fall chronischer Erkrankungen, die nach Reiseantritt unerwartet akut werden, ist mit € 50.000,-- begrenzt.
- 5.6. Bei Nottransport und Heimtransport einer versicherten Person sind die für alle anderen versicherten Personen oder eine Begleitperson zusätzlich anfallenden Rückreisekosten, die über die Kosten der vor Reiseantritt gebuchten Rückreise hinausgehen, versichert.
- 5.7. Nach einem Nottransport einer versicherten Person sind die Kosten einer Wiederholungsreise für die versicherten Personen bis € 3.300,-- versichert.
- 5.8. Die Leistung für Such-, Bergungs- und Rettungskosten (einschließlich Heliokopterbergung) ist mit € 11.000,-- pro versicherter Person begrenzt.
- 5.9. Die gemäß Punkt 5.2.6. ABRV ermittelte Leistung bei Dauerinvalidität ist mit € 33.000,-- pro versicherter Person begrenzt.
- 5.10. Die gemäß Punkt 5.2.7. ABRV ermittelte Leistung bei Todesfall ist mit € 16.500,-- pro versicherter Person begrenzt.

## **6. REISEGEPÄCKVERSICHERUNG**

- 6.1. Örtliche Geltung: Die Reisegepäckversicherung gilt für Reisen im In- und Ausland.
- 6.2. Als Versicherungssumme gelten € 2.200,--.
- 6.3. Die Leistung für Diebstahl und Beraubung von Laptops und Sportgeräten ist mit € 400,-- begrenzt.

## **7. REISEPRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

- 7.1. Örtliche Geltung: Die Reiseprivathaftpflichtversicherung gilt nur für Reisen im Ausland.
- 7.2. Die Pauschalversicherungssumme für Sach- und Personenschäden beträgt pro Reise € 440.000,--.

## **8. VERSPÄTUNGSSCHUTZVERSICHERUNG**

Es sind keine Abweichungen von den Bestimmungen gemäß Punkt 8. ABRV vereinbart.

## **9. ASSISTANCEVERSICHERUNG**

Bei Notfällen gemäß Punkt 9. ABRV sind die Kosten von Dolmetschern bis € 2.200,-- und die Kosten von Rechtsbeiständen bis € 5.500,-- versichert.